

GBG-aktuell:

Informationen zur betrieblichen Altersversorgung

Ausgabe Nr. 2/2008

1. Wertgleichheit in der Entgeltumwandlung: Arbeitsgericht entscheidet zugunsten von Zillmerung bei Entgeltumwandlung (Urteil ArbG Siegburg vom 27.02.2008, AZ 2 CA 2831/07 – nicht rechtskräftig)



Das Arbeitsgericht Siegburg hat mit Urteil vom 27.2.2008 die Verwendung von gezillmerten Tarifen bei einer Entgeltumwandlung im Rahmen einer bAV für zulässig erkannt. Gegen das Urteil wurde Berufung beim LAG Köln eingelegt.

Das Arbeitsgericht bekräftigte die Wirksamkeit der Entgeltumwandlungsvereinbarung und distanzierte sich von dem anderslautenden Urteil des LAG München vom 15.03.2007 (wir berichteten in unserer Ausgabe 3/2007).

Tatbestand

Der Kläger war als Personalreferent beim beklagten Arbeitgeber von 2000 bis 2007 beschäftigt. Im Jahr 2004 hatten die Parteien eine Entgeltumwandlung über eine Pensionskasse vereinbart. Im Zeitraum vom 11.12.2004 bis zum 01.09.2007 zahlte der Kläger 34 Monatsbeiträge in Höhe von jeweils 206 Euro an die Pensionskasse. Der Arbeitnehmer schied zum 30.09.2007 aus dem Unternehmen aus und verlangte von seinem früheren Arbeitgeber die Auszahlung der umgewandelten Entgeltbestandteile in Höhe von 7.004 Euro.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Entgeltumwandlungsvereinbarung rechtsunwirksam sei, weil die Anwartschaft aufgrund des gezillmerten Rentenversicherungsvertrages der Pensionskasse nicht wertgleich im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 BetrAVG sei.

Entscheidungsgründe

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Es setzte sich bei seiner Begründung ausführlich mit der Gesetzeslage und der Rechtsprechung auseinander:

- Wertgleichheit ist im Betriebsrentengesetz nicht weiter erläutert. Nach überwiegender Rechtsauffassung ist Wertgleichheit dann gegeben, wenn sich die zugesagte Leistung unter Beachtung biometrischer Daten und eines Rechnungszinses in ein Verhältnis zum umgewandelten Entgelt setzen lässt. Bei der Wahl eines versicherungsförmigen Durchführungsweges ist nach dieser Ansicht Wertgleichheit durch den Abschluss eines vom BaFin beaufsichtigten Versicherungsvertrages und der vollständigen, d.h. beitragsgleichen, Weiterleitung der umgewandelten Entgeltteile an den Versorgungsträger gegeben. Dies gilt auch für gezillmerte Tarife.
- Ferner führt das Gericht aus, dass Wertgleichheit auf der Vereinbarung zur Entgeltumwandlung beruht, sofern diese in Kenntnis der kalkulatorischen Abschlusskosten getroffen wurde. Nach dieser Ansicht ist die Zillmerung des Vertrages nur dann bedenklich, wenn der Kläger keine Zillmerung wollte oder er nicht hinreichend darüber aufgeklärt worden wäre. Anzeichen für das Wollen von gezillmerten Tarifen ist eine eindeutige Rückkaufswerttabelle. Selbst wenn der Abschluss eines ungezillmerten Tarifes gewollt wäre, so führt das nicht zur Unwirksamkeit der Entgeltumwandlungsvereinbarung. Der Arbeitgeber müsste lediglich die Differenz zwischen dem Rückkaufswert des gezillmerten zum ungezillmerten Tarif ausgleichen.
- Entschieden wandte sich das Gericht dagegen, dass stets der Rückkaufswert dem vollen umgewandelten Entgeltbetrag entsprechen muss. Beim Abschluss von Versicherungsverträgen zur bAV fallen stets Kosten an. Diese müssen vom Arbeitnehmer getragen werden. Dieser ist nicht besser zu stellen als bei Privatversicherungsverträgen (s. § 169 Abs. 3 VVG 2008).
- Die völlige Unwirksamkeit der Entgeltumwandlungsvereinbarung – wie vom LAG München entschieden – würde auch das Ziel einer bAV untergraben, da die Anwartschaften nicht insolvenzgeschützt sind, der Versicherungsschutz nicht gewährleistet ist und die Versorgung vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer kapitalisiert werden könnte.

Ausblick

Die arbeitsrechtliche Diskussion um das Thema Zillmerung hält trotz dieses Urteils weiter an. Das erste höchstrichterliche Urteil wird im Herbst vom BAG erwartet.

2. Erläuterungen zum BMF-Schreiben vom 05.02.2008 Az.: IV C 8 – S 2222/07/003/ IV C 5- S 2333/07/003



Aufgrund der Bedeutung des BMF-Schreibens vom 05.02.2008 und der mittlerweile umfangreichen Anmerkungen und Kommentierungen in der Literatur erhalten Sie nachfolgend noch einige **Ergänzungen** zu unserem

Artikel im Newsletter 01/2008.

Das BMF hat in dem aktuellen BMF-Schreiben klargestellt, dass für die steuerliche Annahme von betrieblicher Altersversorgung der **Eintritt eines biometrischen Ereignisses** vorliegen muss und die **Auszahlung an Hinterbliebene** zu erfolgen hat und nicht an beliebige Dritte (z.B. Erben).

Neu aufgenommen wurde, dass die Altersgrenzen entsprechend des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes anzuheben sind, wobei es zumindest für die Durchführungswege **Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds** **unschädlich** ist, wenn der **Arbeitnehmer** im Zeitpunkt der Auszahlung im Alter 60/62 **seine berufliche Tätigkeit noch nicht beendet hat**. Für die Durchführungswege Unterstützungskasse und Direktzusage fehlt eine solche Aussage.

Die Regelungen zur **Hinterbliebenenversorgung** wurden ebenfalls überarbeitet. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern bei Zusagen, die vor dem 1.1.2007 erteilt wurden, die Altersgrenze von 27 Jahren gilt und bei **nach dem 31.12.2006 erteilten** Zusagen die **Altersgrenze von 25 Jahren** maßgeblich ist.

Klarestellt wurde vom BMF in RN 187, dass allein die Möglichkeit, andere Personen als Hinterbliebene gemäß RN 186 zu benennen, für die Annahme von bAV schädlich ist. Die Zahlung eines angemessenen Sterbegeldes (bis zu 8.000 EUR) an eine andere Person als an Hinterbliebene iSv RN 186 führt nicht zur Versagung der Anerkennung als bAV.

Die Steuerfreiheit von Beiträgen des Arbeitgebers gemäß § 3 Nr. 63 EStG ist auf solche Zusagen beschränkt, die eine lebenslange Rente vorsehen oder einen Auszahlungsplan mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung.

Der Steuerfreiheit steht auch nicht entgegen, wenn die Möglichkeit eingeräumt wird, anstelle der Auszahlungsformen eine Einmalkapitalauszahlung zu wählen, solange das Wahlrecht innerhalb des letzten Jahres vor dem altersbedingten Ausscheiden erfolgt. Das BMF stellt für die **Berechnung der Jahresfrist** auf den **vertraglich vorgesehenen Beginn der Altersversorgung** ab und nicht auf den tatsächlichen Beginn. Es ist daher unschädlich, wenn der Arbeitnehmer tatsächlich später ausscheidet.

Neu geregelt wurde die steuerliche Behandlung bei der Übertragung von Pensionsverpflichtungen gemäß § 4 BetrAVG. Das BMF hat nunmehr klargestellt, dass bei der Ablösung einer gegenüber dem GGF (Gesellschafter-Geschäftsführer) erteilten Pensionszusage Zufluss von Arbeitslohn vorliegt, wenn ein eingeräumtes Wahlrecht durch den GGF ausgeübt wird und dadurch der Ablösungsbetrag zur Übernahme der Pensionsverpflichtung an einen Dritten gezahlt wird. Die Finanzverwaltung schließt sich damit der Ansicht des BFH an. (BFH-Urteil vom 12.04.2007 Az.: VI R 6/02)

Weiterhin wurde klargestellt, dass es sich bei der Auslagerung (Schuldbeitritt oder Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen ohne inhaltliche Änderungen) von auf Direktzusagen beruhenden Pensionsverpflichtungen durch den Arbeitgeber nicht um einen lohnsteuerrechtlich relevanten Vorgang handelt. Im Einzelfall sollte jedoch geprüft werden, ob es sich um die vom BMF genannte Fallgestaltung handelt oder das oben zitierte BFH-Urteil vom 12.04.2007 Berücksichtigung findet.

3. Gesetz zur Verbesserung von Rahmenbedingungen der sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen – Referentenentwurf



Die Gestaltung flexibler Lebensarbeitszeitmodelle gewinnt unter Berücksichtigung der Erhöhung des Renteneintrittsalters und steigender Lebenserwartung immer mehr an Bedeutung. Der Gesetzgeber hat sich daher entschlossen, die Rahmenbedingungen des 1998 in Kraft getretenen „Flexi-Gesetzes“ zu ändern und Ende Mai 2008 einen Referentenentwurf vorgelegt für ein Gesetz zur „Verbesserung von Rahmenbedingungen der sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen“. Das Gesetz soll zum 01.01.2009 in Kraft treten.

Der Gesetzgeber hat sich daher entschlossen, die Rahmenbedingungen des 1998 in Kraft getretenen „Flexi-Gesetzes“ zu ändern und Ende Mai 2008 einen Referentenentwurf vorgelegt für ein Gesetz zur „Verbesserung von Rahmenbedingungen der sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen“. Das Gesetz soll zum 01.01.2009 in Kraft treten.

Der Referentenentwurf sieht folgende Änderungen vor:

Die Definition des Begriffs Wertguthaben wird neu gefasst. Ein Wertguthaben liegt danach vor, wenn für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung von mehr als einem Monat oder bei der der Ausgleichszeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, mehr als 12 Monate beträgt, Arbeitsentgelt fällig wird, das mit einer vor oder nach diesem Zeitraum erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird. (§ 7 Abs. 1a S. 1 SGB-E IV)

Neu aufgenommen ist die Eingrenzung des zu vereinbarenden Verwendungszweckes von Wertguthaben mit der Möglichkeit, vertragliche Abweichmöglichkeiten zu vereinbaren. (§ 7 Abs. 1a S. 2-4 SGB-E IV)

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse können zukünftig in Wertguthabenvereinbarungen einbezogen werden (§ 7 Abs. 1a S. 5 SGB-E IV).

Gesetzlich geregelt ist nunmehr auch, dass Wertguthaben allein in Geld zu führen sind, dabei sind aber Übergangsregelungen für bereits bestehende Wertguthaben zu berücksichtigen. (§ 7 Abs. 1a S. 10 SGB-E IV)

Aufgenommen wurde auch die Regelung, dass der Arbeitgeber das Wertguthaben getrennt von Betriebs- und Anlagevermögen führen muss (§ 7 Abs. 1a S. 11 SGB-E IV).

Die Anlagemöglichkeiten von Wertguthaben für Aktien und Aktienfonds werden bis zu einer Höhe von 20% beschränkt, allerdings ist eine Tariföffnungsklausel vorgesehen sowie eine Öffnung für Freistellungen unmittelbar vor Bezug einer Altersrente. (§ 7 Abs. 1a S. 12 SGB-E IV)

Es wird klargestellt, dass das Wertguthaben fiktiv zum Vermögen des Beschäftigten zählt, es gilt aber erst zum Zeitpunkt der Fälligkeit als bezogen. (§ 7 Abs. 1a S. 13, 14 SGB-E IV)

Komplett neu ist die Regelung zur Portabilität von Wertguthaben bei Arbeitgeberwechsel. Das Wertguthaben kann bei Zustimmung des neuen Arbeitgebers mitgenommen werden. (§ 7 Abs. 1 c, d, e SGB-E IV)

Insolvenzschutz ist zwingende Voraussetzung zur Wirksamkeit der Vereinbarung, allerdings ist eine Heilungsmöglichkeit vorgesehen (§ 7b Abs. 1 S. 2, 3 SGB-E IV)

Konzerneigene Sicherungsmittel sind ausgeschlossen. (§ 7b Abs. 1 S. 4 SGB-E IV)

Der Arbeitnehmer hat bei fehlender Insolvenzversicherung gegen den Arbeitgeber einen Schadensersatzanspruch. (§ 7b Abs. 1 S. 6 SGB-E IV)

Neu aufgenommen ist die Informationspflicht des Arbeitgebers über den Arbeitsentgeltwert des Wertguthabens. (§ 7b Abs. 3 S. 2 SGB-E IV)

Die Störfallberechnung gem. § 23 SGB IV wurde nicht geändert.

4. Gesetzentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)

Am 21. Mai 2008 beschloss das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts. Gegenüber dem am 8. November 2007 vom Bundesjustizministerium veröffentlichten Referentenentwurf gab es folgende Änderungen:

Das im § 264e HGB-E vorgesehene Wahlrecht für alle Kapitalgesellschaften, an Stelle eines HGB-Jahresabschlusses einen Jahresabschluss nach IFRS aufzustellen, ist im Regierungsentwurf gestrichen worden.

Für die Rückstellungsbewertung gilt gemäß § 253 Abs. 2 HGB-E, dass Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen sind. Davon abweichend dürfen Pensionsrückstellungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt. Damit ist eine einheitliche Festlegung des Rechnungszinses im Bereich der Pensionsrückstellungen möglich. Der Abzinsungssatz wird nach Maßgabe einer Rechtsverordnung durch die Deutsche Bundesbank bekannt gegeben.

Artikel 28 Abs. 1 EGHGB wird nicht aufgehoben. Damit bleibt es beim Passivierungswahlrecht für mittelbare Pensionsverpflichtungen. Unberührt davon ist die Verpflichtung, Fehlbeträge im Anhang zur Bilanz auszuweisen.

Im Juli 2008 soll der Gesetzentwurf im Bundesrat beraten werden. Nach der bisherigen Planung soll das Gesetz für ab 2009 beginnende Geschäftsjahre angewendet werden.

5. Insolvenzfähigkeit von Krankenkassen

Das Bundeskabinett hat am 21.05.2008 einen Gesetzentwurf zum Insolvenzrecht für Krankenkassen beschlossen. Alle Krankenkassen werden demnach zum 01.01.2010 insolvenzfähig (§ 171b SGB V). Die Länderhaftung entfällt bereits zum 01.01.2009. Bisher waren nur die Bundeskassen (Barmer, DAK) insolvenzfähig. Das Insolvenzrecht betrifft vor allem die Versorgungszusagen für Mitarbeiter in beamtenähnlichen Verhältnissen. Die Krankenkassen müssen zukünftig für Versorgungszusagen, die eine Bei-

tragspflicht gegenüber dem PSVaG begründen, ein Deckungskapital aufbauen (§ 171e SGB V). Hierfür haben sie max. 40 Jahre Zeit. Das Deckungskapital muss spätestens zu diesem Zeitpunkt dem Barwert der voraussichtlichen Verpflichtungen entsprechen. Die Bildung des Deckungskapitals kann durch mehrere Krankenkassen bei einem gemeinsamen Versorgungsträger, z.B. Pensionskasse, erfolgen. Die Dotierung kann statisch oder flexibel erfolgen. Sofern durch ein versicherungsmathematisches Gutachten nachgewiesen wird, dass ein Deckungskapital besteht, das die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, entfällt diese Verpflichtung. Der Nachweis ist i.d.R. alle fünf Jahre zu erbringen. Wird die Kasse zahlungsunfähig, müssen die übrigen Kassen der jeweiligen Kassenart für bisher ungedeckte Verpflichtungen aufkommen. Zur Absicherung zukünftig entstehender Versorgungsverpflichtungen haben alle Kassen Beiträge an den PSVaG zu entrichten.

6. Aktuelles



BGH-Beschluss vom 15.11.2007 (Az.: IX 99/05) Pfändung einer privaten BU-Rente

Der BGH hat mit Beschluss vom 15.11.2007 entschieden, dass Renten-

bezüge aus einer privaten Lebensversicherung eines ehemaligen selbständigen Unternehmers nicht als Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 Abs. 3 lit.b ZPO anzusehen sind und darum mangels denkbaren Pfändungsschutzes im vollen Umfang dem Insolvenzbeschlagn unterliegen.

Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Schuldner betrieb vor Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen als selbständiger Unternehmer ein Autohaus. Nunmehr bezieht er aus einer privaten Lebensversicherung eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente. Der Insolvenzverwalter beantragt, die Rente dem Insolvenzbeschlagn zu unterwerfen.

Der BGH hat beschlossen, dass es sich bei einer Rente aus der privaten Lebensversicherung von selbständigen oder freiberuflich tätigen Personen nicht um Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 ZPO handelt und somit uneingeschränkt pfändbar ist.

Begründet wurde dies vom Gericht mit dem Wortlaut und der Systematik des § 850 ZPO, wonach nur auf Versicherungsbeiträge beruhende Rentenbezüge von Beamten und Arbeitnehmern unter einschränkenden Voraussetzungen dem Arbeitseinkommen gleichzustellen sind. Gemäß § 850 ZPO werden Versorgungsbezüge und Ruhegelder nur erfasst, soweit sie auf einen

früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis beruhen. Dies sei nach Ansicht des Gerichts auch vereinbar mit dem neu eingefügten § 851 c ZPO, der Regelungen für Selbständige vorsieht. Auf diesen hat sich der Schuldner im vorliegenden Fall jedoch nicht berufen.

Fazit: Dieser Beschluss schränkt nicht die Rechte Selbständiger im Insolvenzfall durch den neu eingefügten § 851c ZPO ein, sondern stellt klar, dass es sich bei Renten einer privaten Lebensversicherung nicht um Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 ZPO handelt. Der im Gesetz neu eingefügte Schutz Selbständiger ist von diesem Urteil nicht berührt, die Anwendung des § 851c ZPO sollte jedoch im Insolvenzfall vor Gericht eingefordert werden.

BFH-Urteil vom 05.03.2008: Abfindung bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses Az.: I R 12/07

Im entschiedenen Fall war der Geschäftsführer über das 65. Lebensjahr hinaus tätig. Nach der Zusage trat der Versorgungsfall Altersrente unabhängig davon ein, ob der Versorgungsberechtigte aus dem Dienstverhältnis ausschied. Der BFH sieht darin auch aus steuerlicher Sicht eine zulässige Gestaltung. Unter Berücksichtigung des Fremdvergleichs ist aus Sicht des BFH allerdings zu fordern, dass das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit auf die Versorgungsleistung anzurechnen ist. Damit betont der BFH den Versorgungscharakter der Altersrente und stellt den Entgeltcharakter (als aufgeschobene Vergütung) in den Hintergrund.

Insoweit die laufenden Gehaltszahlungen bei der Berechnung der Kapitalabfindung unberücksichtigt geblieben sind, nimmt der BFH eine verdeckte Gewinnausschüttung an.

EuGH-Urteil vom 01.04.2008 (Az.: C-267/06): Hinterbliebenenversorgung eingetragener Lebenspartner

Mit seinem Urteil vom 01.04.2008 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass ein Ausschluss (gleichgeschlechtlicher) eingetragener Lebenspartner von der Hinterbliebenenversorgung eine unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung darstellt, wenn sich überlebende Ehegatten und überlebenden Lebenspartner in Bezug auf diese Versorgung in vergleichbaren Situationen befinden.

Die Vergleichbarkeit hat nunmehr das vorliegende Verwaltungsgericht München zu prüfen.

Wegen der bereits in der Vergangenheit gestärkten Rechte eingetragener Lebenspartnerschaften (Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16.02.2001, Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung in 2005) ist vorbehaltlich der noch abzuwartenden gerichtlichen Entscheidung davon auszugehen, dass zukünf-

tig Versorgungsordnungen, die eine Hinterbliebenenversorgung ausschließlich für Eheleute vorsehen, angepasst werden müssen.

Eine Einbeziehung von eingetragenen Lebenspartnerschaften analog zu Ehepartnern in die Versorgungsordnungen empfahl der Vorsitzende des Pensionssenats am Bundesarbeitsgericht, Dr. Reinecke, bereits am 08.04.2008 auf der Handelsblatttagung.

BMF-Schreiben vom 11.03.2008: Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von Vereinbarungsverpflichtungen nach dem Altersteilzeitgesetz

Mit BMF-Schreiben vom 11.03.2008 wurde klargestellt, dass der zeitliche Anwendungsbereich des BMF-Schreibens vom 28.03.2007 nicht auf aufgestellte Bilanzen nach dem 30.11.2005 beschränkt ist. Eine Änderung dieses Bilanzpostens ist demnach im Rahmen einer Bilanzberichtigung auch für vorgehende Bilanzen zulässig, falls die ATZ-Rückstellung entsprechend dem BMF-Schreiben 11.11.1999 gebildet worden ist, aber bei der Aufstellung der Bilanz durch Zusätze oder Vermerke darauf hingewiesen wurde, dass ein entgegenstehender Ansatz gewünscht war.

BMF-Schreiben vom 05.05.2008: Rentenwertbestimmungsgesetz

Der Bundestag hat am 8. Mai 2008 das Rentenwertbestimmungsgesetz (RWBestG) beschlossen. Damit wird der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung um 1.1% erhöht und beträgt damit ab dem 1. Juli 2008 26,56 Euro West (23,34 Euro Ost). Die höhere Anpassung der Renten wird dadurch erreicht, dass der Anstieg des Altersvorsorgeanteils („Riester“) auf die Jahre 2012 und 2013 verschoben wird. Die Rentenanpassungen der Jahre 2008 und 2009 werden stärker an das Lohnwachstum gekoppelt.

BMF-Schreiben vom 05.05.2008 zur Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

In dem Schreiben werden die Auswirkungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes („Rente mit 67“) auf das steuerlich anerkannte Näherungsverfahren beschrieben, das bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen zum Einsatz kommt.

BMF-Schreiben vom 05.05.2008 zur Bewertung von Pensionsrückstellungen

Für Pensionsansparungen, deren vertragliches Pensionsalter mit der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung übereinstimmt, sind bei der Ermittlung des Teilwertes entsprechend gerundete Pensionsalter (65, 66, 67) zu verwenden. Als frühestes Pensionsalter

gilt bei Inanspruchnahme des zweiten Wahlrechtes gemäß R 6a EStR das Alter 63, bei Schwerbehinderten, Personen in Altersteilzeit und Frauen (älter als Jahrgang 1952) gelten Sonderregelungen. Für Bilanzstichtage ab dem 1. Mai 2007 bis einschließlich zum 30. Dezember 2008 sieht das BMF-Schreiben als Übergangslösung folgendes Wahlrecht vor: Statt der vorgenannten angehobenen Altersgrenzen dürfen die „alten“ Altersgrenzen bei der Rückstellungsermittlung einbezogen werden, wobei die Festlegung der Altersgrenzen einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen zu erfolgen hat. Die Ausübung dieses Wahlrechtes kann ggf. zu höheren Pensionsrückstellungen führen.

BVerwG-Urteil vom 23.01.2008 (Az.: 6 C 19.07): Stichtagsregelung für Beitrag zur Insolvenzsicherung

Der Wechsel des Durchführungswegs der betrieblichen Altersversorgung von einer unmittelbaren Versorgungszusage in eine Versorgung über einen Pensionsfonds während des laufenden Wirtschaftsjahrs wirkt sich ebenso wie jede andere Änderung der Bemessungsgrundlage erst im nachfolgenden Kalenderjahr auf die Höhe des Beitrags zur Insolvenzsicherung aus. Durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs und anderer Gesetze vom 24. 07. 2003 (BGBl I S. 1526), der gemäß Art. 10 Abs. 3 dieses Gesetzes rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft getreten ist, wurde § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG dahin geändert, dass Beitragsbemessungsgrundlage bei Arbeitgebern, soweit sie eine betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds durchführen, (nur noch) 20 vom Hundert des Teilwertes der Pensionsverpflichtung ist. Dabei werden die Beiträge zur Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung nach der nicht veränderten Konzeption des Beitragsrechts des Betriebsrentengesetzes nach den Bemessungsdaten des Vorjahrs ermittelt, so dass sich eine Verringerung der Bemessungsgrundlage immer erst bei dem Beitrag für das nachfolgende Kalenderjahr auswirken kann.

BAG-Urteil vom 19.02.2008 (Az.: 3 AZR 290/06): Störung der Geschäftsgrundlage bei einer Gesamtversorgung

Bei Gesamtversorgungszusagen kann eine Anpassung wegen Äquivalenzstörung nur dann verlangt werden, wenn der bei Schaffung des Versorgungssystems zugrunde gelegte Dotierungsrahmen aufgrund von Änderungen der Rechtslage zum Anpassungsstichtag um mehr als 50% überschritten wird. Nach ständiger Rechtsprechung des BAG kann sich eine Befugnis zur Anpassung eines Versorgungswerks wegen Störung der Geschäftsgrundlage dann ergeben, wenn sich die zugrunde gelegte Rechtslage nach Schaffung des Versorgungswerks wesentlich und unerwartet geändert und

dies beim Arbeitgeber zu erheblichen Mehrbelastungen geführt hat (Äquivalenzstörung). So kann durch Änderungen des Steuer- und Sozialversicherungsrechts nach Schaffung des Versorgungswerks der ursprünglich zugrunde gelegte Dotierungsrahmen ganz wesentlich überschritten werden. Dabei braucht es sich nicht um einen einzigen gesetzgeberischen Eingriff zu handeln; die Geschäftsgrundlage kann auch durch eine Vielzahl von in diesem Umfang und mit diesen Konsequenzen nicht vorhersehbaren Verschiebungen gestört werden. Ob der ursprünglich zugrunde gelegte Dotierungsrahmen aufgrund von Änderungen der Rechtslage in dem erforderlichen Maß von 50% überschritten wird, ist grundsätzlich unternehmensbezogen anhand eines Vergleiches der Barwerte der Pensionsverpflichtungen vor bzw. nach der Änderung der Rechtslage festzustellen. Dabei ist dieser Barwertvergleich bezogen auf einen identischen Bewertungsstichtag, nämlich den Anpassungsstichtag sowie bezogen auf einen identischen Personenbestand, nämlich die Gesamtheit der Rentner, die zum Anpassungsstichtag eine Versorgung nach den Regeln erhält, die angepasst werden sollen, durchzuführen.

Fordern Sie unsere kostenlose Broschüre an:



Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf. Wenn Sie an unserem vierteljährlich erscheinenden Newsletter GBG-aktuell künftig nicht interessiert sind, bitten wir um eine Mitteilung an hamburg@gbg-consulting.de. Wir werden Sie dann aus unserem Verteiler herausnehmen.

Wünschen Sie nähere Informationen zu diesen und weiteren Themen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Redaktion:

Christian Nissen
Telefon: (040) 325780-285
Telefax: (040) 325780-22

Impressum:

GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH
Büro Hamburg
Burchardstr. 13
20095 Hamburg
Telefon: (040) 325780-0
Telefax: (040) 325780-22
E-Mail: hamburg@gbg-consulting.de
Internet: www.gbg-consulting.de

Nachdruck nur mit schriftlicher Zustimmung.